

Im Namen von Fürst und Volk

U R T E I L

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen erster Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A****, *****, vertreten durch *****, wider die beklagte Partei B****, *****, vertreten durch *****, zusätzlich vertreten durch *****, wegen EUR 194'197.20 s.A., infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 24.08.2023, 15 CG.2022.13, ON 123, mit dem der Berufung der beklagten Partei vom 05.04.2023, ON 98, gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 01.03.2023, ON 97, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit CHF 4'326.00 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 4 Wochen zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Das Grundstück Nr. ***** in Schellenberg, *****, samt dem darauf errichteten Mehrfamilienhaus steht im Eigentum der Beklagten. C****, der im selben Objekt wohnt, ist der Sohn der Beklagten.

Der Kläger betreibt unter der Etablissementbezeichnung „D*****“ ein Bauunternehmen in A-6830 Rankweil, *****.

Er erbrachte am Einfamilienhaus der Beklagten ab 2018 bauliche Leistungen, wofür er in gegenständlichem Verfahren den – nach seinem Rechtsstandpunkt – noch offenen Betrag von EUR 194'197.20 gegenüber der Beklagten geltend macht.

Diese bestritt die Klagsforderung dem Grunde und der Höhe nach.

2.1. Mit Urteil vom 21.01.2021 (ON 30) wies das Erstgericht das Klagebegehren mangels Passivlegitimation der Beklagten ab.

2.2. Das Fürstliche Obergericht gab der vom Kläger gegen das Urteil erhobenen Berufung mit Beschluss vom 10.06.2021 (ON 41) Folge, hob die angefochtene Entscheidung auf und verwies die Rechtssache zur

neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung unter Rechtskraftvorbehalt an die Vorinstanz zurück.

2.3. Dem gegen diesen Beschluss erhobenen „Revisionsrekurs“ der beklagten Partei gab der Fürstliche Oberste Gerichtshof keine Folge (ON 51).

Auf Basis des festgestellten Sachverhalts sei die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts, dass von einer Vollmacht des Sohns der Beklagten im Sinne § 1002 ABGB auszugehen sei und dessen Erklärungen und Rechtshandlungen die Beklagte als Vollmachtgeberin berechtigten und verpflichteten, nicht zu beanstanden. Es sei daher von der Passivlegitimation der Beklagten auszugehen. Das Erstgericht werde daher unter Abstandnahme vom herangezogenen Abweisungsgrund „fehlende Passivlegitimation“ nach Verfahrensergänzung neuerlich zu entscheiden haben.

3.1. Soweit im zweiten Rechtsgang aufgrund der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs noch von Relevanz brachte die klagende Partei zur Begründung ihres Begehrens auf Zahlung von (ausgedehnt) EUR 194'197.20 samt Zinsen in ihrer Klage (ON 1) vor:

Der Kläger habe für die Beklagte Bauleistungen erbracht und seien folgende Rechnungen nicht bezahlt worden:

- Rechnung Nr. 180139 vom 30.05.2018: EUR 8'663.27, fällig seit 30.06.2018
- Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2018: EUR 127'760.39, fällig seit 20.12.2019
- Rechnung Nr. 190120 vom 18.02.2019: EUR 50'188.20, fällig seit 04.03.2019

Am 15.01.2019 sei dem Kläger mitgeteilt worden, dass die Rechnung vom 20.11.2018 nicht mehr bezahlt werden könne; es würden die finanziellen Mittel fehlen. Daraufhin sei vom Rechtsvertreter des Klägers der Beklagten mitgeteilt worden, dass im Hinblick darauf die Einrede der Unsicherheit gemäss § 1052 ABGB erhoben werde. In der Folge sei die Zahlung der offenen Schuld gefordert worden.

Mit Schriftsatz vom 06.02.2020 (ON 17) hat der Kläger das Vorliegen der von der Beklagten behaupteten Mängel bestritten und vorgebracht, dass ausschliesslich jene Leistungen abgerechnet worden seien, die auch – je nach Auftragserteilung durch die Beklagte – ausgeführt worden seien. Die Arbeiten seien sach- und fachgerecht durchgeführt worden. Sämtliche verrechneten Preise bezüglich Arbeit und Material seien angemessen und ortsüblich.

Unter gleichzeitiger Vorlage von Unterlagen über die tatsächlich durchgeführten Arbeiten und erbrachten Leistungen wurden die Arbeiten und Aufwendungen im Detail dargestellt.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und dessen Erörterung hat der Kläger in der Verhandlung am 12.10.2022 (ON 91) Abzüge von insgesamt EUR 20'757.90 akzeptiert und unter deren Berücksichtigung und des offenen Rechnungsbetrages aus der Rechnung Nr. 180139 vom 30.05.2018 über EUR 8'663.27, der unstrittigen Rechnungspositionen von EUR 56'107.50, hinsichtlich welcher in der Tagsatzung am 14.01.2020 Einvernehmen erzielt worden sei, und der

Rechnungspositionen, welche im Schriftsatz vom 06.02.2020 dargestellt worden seien, das Klagebegehren um EUR 7'585.34 auf EUR 194'197.20 samt Zinsen ausgedehnt.

3.2. Die Beklagte bestritt das Klagsvorbringen, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte vor, dass das Klagsvorbringen trotz entsprechender Aufforderung zur Konkretisierung durch das Gericht nach wie vor unschlüssig und mangelhaft sei. Es fände sich keine Sequenz im Vorbringen, welche Leistungen der Kläger für die Beklagte tatsächlich erbracht habe. Es lasse sich dem klägerischen Vorbringen nicht entnehmen, zu welchem Zeitpunkt der Kläger nach Massgabe welches Vertragsverhältnisses irgendwelche Leistungen für die Beklagte erbracht haben wolle. Die Leistungen, die der Kläger im Bereich des Erd- und 1. Obergeschosses erbracht habe, habe dieser abgerechnet und seien diese vollständig bezahlt worden, obwohl noch umfangreiche Mängel bestehen würden, die der Kläger trotz Aufforderung nicht behoben habe. Aus diesem Grunde mache die Beklagte Schadenersatzansprüche als Gegenforderung geltend. Aufgrund mangelhafter Lieferungen und Leistungen in Bezug auf den Umbau des streitgegenständlichen Einfamilienhauses sei der Beklagten ein Schaden von CHF 235'000.00 entstanden und werde dieser Betrag einer allenfalls zu Recht bestehenden Forderung des Klägers gegenüber als Gegenforderung aufrechnungsweise eingewendet.

4.1. Mit dem im zweiten Rechtsgang ergangenen Urteil hat das *Fürstliche Landgericht* die Beklagte schuldig

erkannt, dem Kläger EUR 194'197.20 zzgl. 5 % Zinsen aus EUR 8'663.27 seit 30.06.2018, aus EUR 127'760.39 seit 20.12.2018, aus EUR 50'180.20 seit 05.03.2019 sowie aus EUR 7'585.34 seit 13.10.2022 zu bezahlen (Spruchpunkt 1.). Weiters hat es die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die mit CHF 76'725.04 bestimmten Prozesskosten zu bezahlen (Spruchpunkt 2.) und schliesslich im Spruchpunkt 3. festgehalten, dass die von der beklagten Partei eingewendeten Gegenforderungen in Höhe von CHF 235'000.00 nicht zu Recht bestehen.

4.2. Das *Erstgericht* traf folgende *Feststellungen*:

„2.1. Die Beklagte ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. *****, *****, Plan Nr. **, in der Gemeinde Schellenberg (Beilage P). Im Haus auf dem erwähnten Grundstück wohnt im Erdgeschoss der Sohn der Beklagten, C****, und im ersten Stock wohnt die Beklagte mit ihrer Mutter. C**** wollte auf dem erwähnten Grundstück bauen und die Beklagte gab ihm sein Einverständnis dazu. Der Kredit für den Bau läuft über die Beklagte.

Im Herbst 2017 kam C**** auf den Kläger zu und erteilte ihm den Auftrag für den Ausbau des Erd- und Dachgeschosses des gegenständlichen Grundstückes.

Vertragspartner des Klägers war die Beklagte.

Am 19.10.2017 richtete der Kläger deshalb das Angebot für das Bauvorhaben für das Mehrfamilienhaus am Schellenberg an C****, wobei darauf hingewiesen wurde, dass bezüglich der Sanierungsarbeiten des Dachgeschosses der Preis für die Dachanhebung derzeit nicht definiert werden könne.

In der entsprechenden Kostenschätzung vom 19.10.2017 war die Wohnung im ersten Obergeschoss deshalb erwähnt, weil

eine Aussenstiege angebracht werden musste. Der Kläger sanierte auftragsgemäss die Erdgeschosswohnung.

Später nahm der Kläger auch die Sanierung des ersten Obergeschosses vor, wobei es dafür kein schriftliches Angebot gab, sondern die Arbeiten des Klägers kostenmässig im ersten Angebot vom 19.10.2017 aufgingen.

C***** ersuchte sodann den Kläger – nach vollständiger Sanierung des Erd- und Obergeschosses – auch für das Dachgeschoss -ein Angebot zu erstellen.

Der *zweite Auftrag* betreffend das Dachgeschoss betraf die Abtragung des gesamten sowie Errichtung eines neuen vergrösserten Dachgeschosses (neues Stockwerk). Der Kläger unterbreitete hierfür das Angebot vom 23.05.2018 über EUR 315'185.00 hinsichtlich der Aufstockung für das Dachgeschoss.

Mit den Arbeiten wurde dem Kläger aber mitgeteilt, er solle zuwarten, bis die Finanzierung mit der Bank geklärt sei. Am 10.07.2018 sandte ***** von der Liechtensteinischen Landesbank AG an die Beklagte und C***** eine Bestätigung per E-Mail dahingehend, dass ihnen für den Ausbau des Dachgeschosses beim Wohnhaus in Schellenberg, *****, eine Erhöhung der Finanzierung über EUR 335'000.00 von der Bank bewilligt wurde.

Diese E-Mail wurde dem Kläger weitergeleitet. Der Kläger begann daraufhin mit den Arbeiten betreffend das zweite Angebot.

Die Rechnungen Nr. 180102, 180115 und 180137 betreffend das erste Angebot bezahlte die Beklagte. Was die restlichen Rechnungen für das erste Angebot angehen, und zwar die Rechnung Nr. 180138 vom 07.05.2018 und Nr. 180139 vom 30.05.2018, so bezahlte diese die Beklagte nur teilweise, und zwar am 28.08.2018 EUR 20'000.00 anstatt EUR 28'663.27,

womit EUR 8'663.27 von der erwähnten Rechnung betreffend das erste Angebot noch ausstehend sind.

Beim zweiten Angebot wurden die Rechnungen Nr. 180143 und 180175 zur Gänze bezahlt, aber betreffend das zweite Angebot wurden die Rechnungen Nr. 180138 vom 07.05.2018 (Beilage H) und Rechnung Nr. 180139 (Beilage I) vom 30.05.2018 – die erwähnten EUR 8'663.27 - sowie die Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2018 (Beilage M) im Umfang über EUR 127'760.39 und die Rechnung Nr. 190120 vom 18.02.2019 (Beilage N) über den Betrag von EUR 50'188.20 nicht bezahlt.

Obwohl die Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2019 (Beilage M) nicht bezahlt wurde, arbeitete der Kläger weiter und stellte C**** zur Rede, der ihm sagte, die Zahlungen würde sich verzögern, man müsse den Kredit aufstocken. Im Vertrauen darauf arbeitete der Kläger weiter. Am 15.01.2019 teilte C**** dem Kläger mit, dass die Rechnung vom 20.11.2018 nicht bezahlt werden würde, es würden die finanziellen Mittel fehlen. Der Kläger erhob sodann über seine Rechtsvertretung die Einrede der Unsicherheit gem. § 1052 ABGB mit Schreiben vom 21.01.2019 und forderte den offenen Rechnungsbetrag ein sowie für die nicht in Rechnung gestellten aber bereits erbrachten, Leistungen eine Sicherheitsleistung

Gesamthaft ist bis heute von den gesamten gestellten Rechnungen ein Betrag von EUR 186'611.68 offen, der noch nicht bezahlt wurde. Die bezahlten Rechnungen wurden allesamt von der Beklagten bezahlt. (Beilage J und PV)

Vom Kläger werden die nachstehenden Abzüge akzeptiert:

- hinsichtlich der Beilage U: EUR 8'726.00
- hinsichtlich der Beilage V: EUR 4'910.00
- hinsichtlich der Beilage X: EUR 2'100.00
- hinsichtlich der Beilage Z: EUR 2'021.90

Hinsichtlich der Eingangstüre im ersten Obergeschoss wird vom Kläger ein Abzug von EUR 3'000.00 akzeptiert und damit insgesamt Abzüge von EUR 20'757.90 netto.

Insoweit ist der Sachverhalt unstrittig bzw. im Hinblick auf die Frage, wer Vertragspartner des Klägers war, auch rechtskräftig entschieden worden.

2.2. Die Vertragsanbahnung übernahm C****.

Die Beklagte hatte mit dem Kläger nur in Bezug auf ihre Küche und einmal hinsichtlich der Fassade Kontakt.

An den Terminen mit dem Kläger nahm ansonsten jeweils nur C**** teil.

Bereits beim ersten Auftrag wusste der Kläger, dass C**** der Sohn der Beklagten ist. Der Kläger ging davon aus, dass C**** der Eigentümer des Hauses ist und wusste, dass sie, d. h. die Beklagte und C****, zu jener Zeit noch Verhandlungen wegen der Erbaufteilung hatten. Der Kläger erfuhr definitiv im April 2019, dass C**** nicht der Eigentümer ist.

2.3 In Bezug auf die Rechnungen brauchte C**** die Zustimmung seiner Mutter, was so ablief, dass er die Rechnungen mit ihr jeweils anschaute, überprüfte und ihr sagte, wenn diese in Ordnung waren, sie solle diese zahlen, was sie dann auch jeweils tat. Die Rechnungen wurden allesamt von der Beklagten bezahlt, was der Kläger auch wusste.

2.4 Der Kläger lernte die Beklagte erst kennen, als er die untere Wohnung bereits saniert hatte und zwar bei einem Treffen, als es darum ging, ob es von den Kosten her noch möglich ist, die mittlere Wohnung auch mit zu sanieren.

Mit der Beklagten hatte der Kläger nur in Bezug auf die Fassade und mit ihrer Wohnung hinsichtlich der Küche ein Gespräch, ansonsten sprach der Kläger in Bezug auf die

Aufträge jeweils nur mit C**** und war damit die Beklagte bei den Besprechungen ansonsten nicht dabei.

- 2.5. Das Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 betreffend den zweiten Auftrag wurde an C**** gerichtet.

Die Angebote, d. h. der gesamte Schriftverkehr vom Beklagten jeweils an C**** gerichtet, auch in Bezug auf Kostenschätzung und Richtpreisangebote, wobei er die Richtpreisangebote jeweils in Papierform an C**** sandte.

Die Schreiben bezüglich die Kostenschätzung und das Angebot drückte sodann C**** seiner Mutter in die Hände.

- 2.6. Die Rechnungen betreffend das erste Angebot mit der Nr. 180102 vom 15.01.2018, die Rechnung Nr. 180115 vom 12.02.2018, die Rechnung Nr. 180137 vom 14.05.2018, die Rechnung Nr. 180138 vom 07.05.2018 und die Rechnung Nr. 180139 vom 30.05.2018 wurden allesamt an C**** adressiert.

Auch die Rechnungen betreffend das zweite Angebot Nr. 180143 vom 22.06.2018, Nr. 180175 vom 27.09.2018, Nr. 180189 vom 20.11.2018 und Nr. 19012 vom 18.02.2019 wurden an C**** adressiert.

Der Kläger sandte die Rechnung Nr. 180115 betreffend das erste Angebot zusätzlich auch per E-Mail am 10.02.2018 an die Beklagte.

Auch sandte der Kläger die Rechnung Nr. 180175 am 27.09.2018 und die Rechnung Nr. 180189 am 10.01.2019, die beide das zweite Angebot betrafen, zusätzlich an die Beklagte per E-Mail.

Mit der Aufstockung des Dachgeschosses wurde am 02.09.2018 begonnen. Ab dem Auftrag für die Dachgeschosswohnung betreffend die Aufstockung sandte der Kläger den gesamten Schriftverkehr an C****, und zwar auf dessen Aufforderung hin.

- 2.7 Am 21.03.2018 unterzeichneten sowohl die Beklagte als auch ihr Sohn ein Anschlussgesuch für Strom, Kommunikation, Erdgas- und Wasseranschluss bei der LKW.

Diese Urkunde erhielt der Kläger zwei Tage später, und zwar am 23.03.2018.

- 2.8 Der Kläger richtete deshalb das Schreiben vom 21.01.2019 an die Beklagte, weil bereits Mitte November 2018 eine zweite Teilrechnung an diese gesandt, aber nicht beglichen wurde, weshalb er C**** ansprach, der antwortete, dass das Geld ausgegangen und dies mit der Bank zu klären sei. Der Kläger arbeitete sodann bis 22.12.2018 weiter und räumte die Baustelle auf. Die Fassade war zum damaligen Zeitpunkt fertig. Er hatte sodann Betriebsferien bis 15.01.2019. Ca. um den 20. bzw. 25.01.2019 habe er vom Beklagten wissen wollen wie es weiter geht, woraufhin C**** antwortete, er könne es nicht zahlen, brauche aber dringend für die Küche im Dachgeschoss ein Angebot und bot an, die Küche zu bezahlen. Dieses Angebot schlug der Kläger aus. Die Arbeiten, die der Kläger vom 20.11. bis Ende Dezember 2018 durchgeführt hat, sind nicht in der Teilrechnung vom 20.11.2018 enthalten (Beilage M). Mit Rechnung vom 18.02.2019 wurden alle Leistungen abgerechnet, die ab dem 20.11.2018 angefallen waren (Beilage N). Bis auf die eingangs erwähnten Zahlungen folgten keine weiteren von Seiten der Beklagten mehr.

- 2.9 Am 16.04.2019 richtete die Rechtsvertretung der Beklagten ein Schreiben an den Kläger und forderte den Ersatz des Schadens, der durch die Einstellung der Arbeiten durch den Kläger auf der Baustelle entstanden sei und wies darauf hin, dass verschiedene Mängel der Arbeiten vorliegen würden.

- 2.10 Beim gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierung, den Umbau und die Aufstockung des Einfamilienhauses an der *****, 9488 Schellenberg, zu einem Mehrfamilienhaus. Im Wesentlichen ging es zunächst

um den Ausbau des Erdgeschosses und bestehenden Dachgeschosses. Diesbezüglich arbeitete der Kläger das Richtpreisangebot Nr. 170141 datierend mit 19.10.2017 aus, was sich in die Position 1: Wohnung, Position 2: Wohnung erstes Obergeschoss und Position 3: Wohnung Dachgeschoss gliederte. Die Gesamtkosten des Richtpreisangebotes beliefen sich auf EUR 271'975.00.

Während der Sanierung des Erd- und ersten Obergeschosses wünschte die Beklagte, dass das bestehende Dachgeschoss nicht nur ausgebaut, sondern abgetragen, sondern vollständig erneuert und vergrössert werden soll. Es liegt diesbezüglich das Richtpreisangebot Nr. 180108 des Klägers, datierend vom 23.05.2018, vor, das sich in 26 Positionen gliedert. Die Positionen 1 bis 24 beinhalten Leistungen ausschliesslich für das Dachgeschoss, mit der Position 4 werden die Verputz- und Dämmarbeiten im Bereich der Garage und in der Position 26 die Sanierung des alten Balkons im ersten Obergeschoss angeboten. Die Gesamtkosten des Richtpreisangebotes belaufen sich auf EUR 315'185.00.

Über die erbrachten Leistungen wurden vom Kläger folgenden Rechnungen an die Beklagte übermittelt:

- 2.11 Die Rechnung vom 30.01.2020 beinhaltet die Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2018 (Beilage M) unter Position 4 und in der Rechnung Nr. 190129 vom 18.02.2019 (Beilage N) werden unter Position 2 die Leistungen „durchgeführte Elektroarbeiten von April 2018 bis Dezember 2018 für die Aufstockung des Dachgeschosses“ aufgeführt.

Es wurden die folgenden Leistungen angeboten:

Im Richtpreisangebot Nr. 180108 des Klägers vom 23.05.2018 wird unter Punkt 16 für die Elektroinstallation im Dachgeschoss ein Richtpreis für die Arbeit und das Material angegeben, wobei aber eine detaillierte Aufschlüsselung der zu erbringenden Leistungen nicht erfolgt ist. Es liegt auch kein Elektroplan vor, aus dem hervorgeht, welche Leistungen im Detail zu erbringen gewesen wären. Eine genaue Überprüfung und Bewertung des Fertigstellungsgrades ist nicht möglich. Pauschal kann festgehalten werden, dass die unter Punkt 16 des Richtpreisangebotes Nr. 180108 angeführten Leistungen weitestgehend erbracht wurden. Der Kläger hat 82% des angebotenen Richtpreises verrechnet. Der verrechnete Betrag ist plausibel.

2.12 Die Beilage U beinhaltet die in der Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2018 (Beilage M) unter Position 5 und in der Rechnung Nr. 190129 vom 18.02.2019 (Beilage N) unter Position 3 angeführte Leistungen „Lieferung und Montage Glasgeländer“.

Laut Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 (Beilage C) wurden vom Kläger unter Position 21 folgende Leistungen inkl. Material angeboten:

Vom Kläger wurden laut Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 (Beilage C) unter Position 21 die Lieferung und Montage des Glasgeländers mit einer Gesamtlänge von 15 Metern mit einem Preis von CHF 9'317.00 angeboten, woraus sich ein Preis pro Meter von EUR 621.13 ableitet. Geht man

von den ausgeführten 39 Metern Geländer und einem Einheitspreis von EUR/Meter 600.00 (angemessener Preis) aus, wäre ein Gesamtpreis von EUR 23'400.00 gerechtfertigt. Für die nicht erfolgte Lieferung und Montage ist ein Abzug von ca. 28% (EUR 6'550.00) angemessen. Dadurch reduziert sich der Preis auf EUR 16'850.00. Für das fehlende Glas und weitere Kleinteile ist ein weiterer Abzug von EUR 4'290.00 angemessen. Es ergibt sich damit ein gerechtfertigter Preis für angefallene Arbeit und Material von EUR 12'560.00. Der Kläger stellte einen Betrag von EUR 21'286.00 in Rechnung, womit von diesem Betrag EUR 8'726.00 abzuziehen sind.

- 2.13 Die Beilage V beinhaltet die in der Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2018 (Beilage M) unter Position 6 und in der Rechnung Nr. 190129 vom 18.02.2019 (Beilage N) unter Position 22 angeführte Leistungen „Isolier- und Verputzarbeiten“. Laut Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 (Beilage C) wurden vom Kläger unter Position 22 folgende Leistungen inkl. Material angeboten:

Im Richtpreisangebot Nr. 180108 (Beilage C) des Klägers vom 23.05.2018 wurden unter Position 22 „Isolier- und Verputzarbeiten der Fassade mit Iso 14 cm, 270 m²“ ein Richtpreis für die Arbeit und das Material von EUR 27'040.00 angegeben; eine detaillierte Aufschlüsselung der zu erbringenden Leistung ist in den einzelnen Leistungspositionen nicht erfolgt. Aufgrund der unpräzisen Leistungsbeschreibung ist eine genaue Überprüfung und Bewertung der verrechneten Arbeiten von EUR 42'540.00 nicht möglich. Pauschal kann festgehalten werden, dass die unter Position 22 des Richtpreisangebotes Nr. 180108 angeführten Leistungen weitestgehend erbracht wurden. Im

Balkonbereich fehlt der Abrieb und ebenfalls wurde die Sockelausführung nicht erbracht. Beim gegenständlichen Objekt ergibt sich ein Angebotspreis von EUR 36'500.00 (gerundet). Für den fehlenden Abrieb an den Wänden im Balkonbereich ist ein Betrag von EUR 6'000.00 (erhöhter Regieaufwand) abzuziehen. Nach Abzug dieser Position ergibt sich für die ausgeführten Isolier- und Verputzarbeiten beim gegenständlichen Objekt ein angemessener Preis von EUR 37'630.00. Der Kläger stellte einen Betrag von EUR 42'540.00 in Rechnung, wobei von diesem Betrag damit EUR 4'910.00 abzuziehen sind.

- 2.14 Die Beilage W beinhaltet die in der Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2018 (Beilage M) unter Position 8 und in der Rechnung Nr. 190129 vom 18.02.2019 (Beilage N) unter Position 5 angeführten Leistungen „Isolier- und Verputzarbeiten Garage“.

Laut Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 (Beilage C) wurden vom Kläger unter Position 15 folgende Leistungen inkl. Material angeboten:

Im Richtpreisangebot Nr. 180108 (Beilage C) des Klägers vom 23.05.2018 wird unter Position 25 „Verputz- und Isolierarbeiten Garage Erdgeschoss“ ein Richtpreis für die Arbeit und das Material von EUR 7'650.00 angegeben, wobei eine detaillierte Aufschlüsselung der zu erbringenden Leistungen in einzelne Leistungspositionen nicht erfolgt ist. Aufgrund der unpräzisen Leistungsbeschreibung war eine genaue Überprüfung und Bewertung der verrechneten Arbeiten von EUR 8'240.00 nicht möglich. Die angebotenen Leistungen wurden weitestgehend erbracht, mit Ausnahme

des Abriebs der Putzoberfläche. Diese Leistungen wurden auch nicht erbracht.

Der verrechnete Preis für die erbrachten Leistungen ist plausibel und gerechtfertigt.

Die Abbrucharbeiten der zwei Kipptore wurden vom Kläger ausgeführt.

Auch die sonstigen Abbrucharbeiten wurden zum Teil durch den Kläger oder von Fremdfirmen durchgeführt, die ihm die Arbeit verrechnet haben.

Der fehlende Abrieb wurde nicht verrechnet. Der fehlende Abrieb würde EUR 1'500.00 ausmachen.

Das Abschleifen der Deckenuntersicht wurde vom Kläger gemacht.

- 2.15 Die Beilage X beinhaltet die in der Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2018 (Beilage M) unter der Position 10 angeführte Leistung der „Balkonverbreiterung“. Betreffend diese Leistung liegt kein Angebot vor.

Folgende Leistungen wurden laut Beilage X ausgeführt:

Das Material für die Stahlsäulen einschliesslich Fuss- und Kopfplatten wurde durch den Kläger eingekauft und für den Einbau produziert. Die Stahlsäulen, einschliesslich der Kopf- und Fussplatten, wurden aber nicht auf die Baustelle geliefert.

Der Wert der Stahlsäulen (Material und Arbeit) beläuft sich auf ca. EUR 2'100.00.

- 2.16 Die Beilage Y beinhaltet die in der Rechnung Nr. 180189 vom 20.11.2018 (Beilage M) unter Position 1 und in der

Rechnung Nr. 190129 vom 18.02.2019 (Beilage N) unter Position 1 angeführten Leistungen „Spenglerarbeiten“.

Laut Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 (Beilage C) wurden vom Kläger unter Position 11 folgende Leistungen inkl. Material angeboten:

Diese Leistungen wurden erbracht. Auf Wunsch der Beklagten wurde das Angebot dahingehend abgeändert, dass die Spenglerarbeiten anstatt in Roof Inox in Kupfer ausgeführt wurden, was zu einer Kostenerhöhung führte, weil die Materialkosten von Kupfer (2019) doppelt so hoch waren wie bei Roof Inox. Ein Nachtragsangebot wurde vom Kläger nicht gelegt. Die Kosten für das gesamte Material für die Dacheindeckung und Spenglerarbeiten wurden im Richtpreisangebot Nr. 180108 mit EUR 10'925.00 angegeben. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Materialanteil für die Spenglerarbeiten ca. EUR 6'000.00 beträgt, ist eine Kostenerhöhung des ursprünglichen Richtpreisangebotes um diesen Betrag auf ca. EUR 36'000.00 gerechtfertigt. Die Abrechnung der Leistungen liegt nur ca. 10% über dem Richtpreisangebot.

2.17 Die Beilage Z beinhaltet die Kosten für den verlorenen Aufwand „Küchenplanung“ und eine bestellte Arbeitsplatte. Diese Arbeitsplatte wurde zwar nicht geliefert und eingebaut, doch fanden Planungsarbeiten für die Küche und jene Arbeitsplatte statt. Ob Kosten für die Arbeitsplatte angefallen sind, ist nicht mehr feststellbar.

Laut Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 (Beilage C) wurden unter Position 20 die Lieferung und Montage der Küche im Dachgeschoss angeboten.

Für den Aufwand der Küchenplanung kann ein Betrag von maximal EUR 1'000.00 angesetzt werden. Auch die Lieferscheine können berücksichtigt werden im Umfang von EUR 487.10 (Beilage Z), womit sich ein Gesamtabzug für diese Position von EUR 2'021.90 ergibt.

Die Arbeitsplatte wurde nicht eingebaut und nicht geliefert.

- 2.18 Die Beilage AA beinhaltet die in der Rechnung Nr. 190129 vom 18.02.2019 (Beilage N) unter Position 9 angeführten Leistungen „Sanierungsarbeiten Balkon erstes Obergeschoss“. Laut Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 (Beilage C) wurden vom Kläger unter der Position 26 folgende Leistungen inkl. Material angeboten:

Das Abschleifen der Deckenuntersicht wurde durch den Kläger ausgeführt. Ob die Sanierung der Stirnseite der Balkonplatte durch den Kläger erfolgt ist bzw. verrechnet wurde, kann nicht festgestellt werden.

- 2.19 Im Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 wurden unter Position 1 die Stahlträger angeboten. Die Oberflächenbehandlung wird mit „grundiert“ angegeben. Die Brandschutzverkleidung war nicht Teil des Angebots und hat der Kläger in den Rechnungen auch keine Brandschutzverkleidung verrechnet. Es liegt diesbezüglich kein Mangel vor. Betreffend der sichtbaren Elektroleitungen liegt keine Planung über die elektrischen Installationen vor. Im Zuge der Ausführung hätte die Bauleitung (der Beklagte und der Bauherr) darauf achten müssen, dass die Verlegung

der Elektroleitungen nach ihren (ästhetischen) Anforderungen erfolgt.

Der Stahlträger wurde als Nachtrag in Position 8 der Rechnung vom 15.10.2018 mit der Nummer 180120 verrechnet.

Es ist nicht mehr feststellbar, ob die Ausmörtelung durch den Kläger ausreichend ist.

2.20 Im Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 (Beilage B) wurden unter der Position 1 die „Verputz- und Malerarbeiten im Erdgeschoss“ angeboten. Betreffend die Qualität der Oberfläche gibt es keine genaue Spezifikation. Ohne Angabe der Oberflächenqualität gilt Q2 als vereinbart. Die Gipsdecke wurde fachmännisch gespachtelt.

2.21 Laut Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 (Beilage B) wurde von der klagenden Partei unter Position 1 der Wohnung im Erdgeschoss Folgendes angeboten:

- Lieferung und Montage 1 Stk. Küche EG (lt. Plan)

inkl. dazugehörige Elektrogeräte

inkl. Dunstabzug

inkl. Kühlschrank gross und klein

Richtpreis pauschal EUR 16'000.00

Im Angebot der Firma ***** (Beilage R) ist die Anordnung der Küchenmöbel abgebildet und wird ein Gesamtpreis von EUR 9'065.98 angeführt. In einem Vermerk wird festgehalten, dass in diesem Gesamtpreis die Beleuchtung mit EUR 288.99 und Elektrogeräte mit EUR 3'434.00 enthalten sind. Eine detaillierte Aufstellung über die in diesem Preis umfassten Möbel, deren Ausstattung sowie die Elektrogeräte sind nicht vorhanden. Betreffend eine Arbeitsplatte sind auch keine Angaben zu entnehmen. Die Beilage R beinhaltet eine Rechnung mit der Nr. 180131, datiert mit 24.04.2018, und einen Gesamtpreis von EUR

11'416.20, die jedoch nicht zugeordnet werden kann. Mit der Rechnung 180138 vom 07.05.2018 (Beilage H) wird die Lieferung der Küche mit Elektrogeräten für das Erdgeschoss (13 Stück Küchenkasten, Geschirrspüler, Kühlschrank, Herd mit Ceranfeld, Mikrowelle, etc.) mit einem Gesamtpreis von EUR 13'605.74 verrechnet. Es werden in der Rechnung keine Beleuchtung und keine Glasrückwand angeführt.

Die LED-Spots werden im Angebot der Firma ***** angeführt (Beleuchtung). In der Rechnung Nr. 180131 vom 07.05.2018 des Klägers wird keine Beleuchtung verrechnet. Eine Glasrückwand wird weder im Angebot der Firma noch in der Rechnung Nr. 180138 vom 07.05.2018 des Klägers angeführt.

Es kann nicht festgestellt werden, ob die seitlichen Glaseinsätze bei den Küchenschubladen zur Standardausführung gehören oder eine zusätzliche Ausstattung sind.

Die Arbeitsplatte wurde aus dem Auftrag des Klägers herausgenommen, weil die Beklagte keine Standardarbeitsplatte in Holz, sondern eine Granitplatte haben wollte. Ein oberflächig-bündiger Einbau ist bei einer Holzarbeitsplatte problematisch. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob vereinbart wurde, das Kochfeld flächenbündig zu montieren.

Auf Wunsch der Beklagten hin wurde der für das Erdgeschoss vorgesehene Dunstabzug in der Küche im ersten Obergeschoss montiert.

2.22 Im Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 (Beilage B) wurden unter der Position 1 die „Elektroarbeiten im Erdgeschoss“ angeboten. Das Angebot umfasst die Verlegung der Elektrozuleitung für neue Elektroanschlüsse, die Verlegung und Montage der Elektrozuleitung in der Küche, neue Elektrozuleitungen im Bad, einen Neuanschluss

im Heizraum sowie eine Ergänzung der Steckdosen in der Küche inkl. Materialvorbereitung.

Nicht festgestellt werden kann, ob eine funktionierende Zuleitung betreffend die Verkabelung in der Küche ausgeführt wurde. Ein Dunstabzug wurde jedenfalls nicht angebracht. Das Schaltermaterial im Bad, Ventilator, Bewegungsmelder und die Türglocken wurden nicht angeboten und auch nicht verrechnet, weshalb kein Mangel vorliegt.

2.23 Die Befestigung der Terrassen-/Balkontüren erfolgte nicht mit Schrauben durch die im Türrahmen vorgesehenen Bohrungen. Diese Montage ist nur möglich, wenn das Rohbaumass geringfügig grösser ist, als das Rahmenmass der Tür. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Türrahmen mit Stahllaschen befestigt wurden. Eine Dokumentation über die Ausführung liegt nicht vor. Jedenfalls konnte keine Instabilität festgestellt werden.

2.24 Die Ausführung des Wärmedämmverbundsystems im Sockelbereich wurde noch nicht fertiggestellt, jedoch wurden diese noch ausstehenden Leistungen bei der Abrechnung der Wärmedämmfassade auch nicht berücksichtigt.

Im Erdgeschoss wurden für den Technikraum keine Fliesenlegearbeiten angeboten. Im Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 (Beilage B) wurden unter der Position 1 die „Fliesenlegearbeiten für das Bad und den Haupteingang E“» angeboten.

Im Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 wurden unter der Position 1 „Wohnung Erdgeschoss“ die „Elektroarbeiten Erdgeschoss“ angeboten. In der Leistungsbeschreibung wurde dies wie folgt definiert:

- inkl. Verlegung Elektrozuleitungen für neue Elektroanschlüsse

- inkl. Neuanschluss Heizraum

Die Zuleitungen für die neuen Elektroanschlüsse wurden hergestellt. Das fehlende Schaltermaterial (Unterputz-Schalter, UP Steckdose, Schalterabdeckungen, etc.) wurden nicht angeboten.

2.25 Laut Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 (Beilage B) wurde vom Kläger unter Position 2, Wohnung, erstes Obergeschoss, keine Küche angeboten. Im Angebot der Firma ***** für die Küche im ersten Obergeschoss (Beilage S) ist die Anordnung der Küchenmöbel abgebildet und wird ein Gesamtpreis von EUR 7'404.00 angeführt. In einem Vermerk wird festgehalten, dass in diesem Gesamtpreis die Beleuchtung mit EUR 303.00 und die Elektrogeräte mit EUR 2'053.00 enthalten sind. Eine detaillierte Aufstellung über die in diesem Preis inkludierten Möbel und deren Ausstattung sowie eine Aufstellung über die Elektrogeräte ist nicht vorhanden.

Mit der Rechnung Nr. 180139 vom 30.05.2018 (Beilage I) wurde die Lieferung der Küche mit Elektrogeräten (14 Stück Küchenkästen, Geschirrspüler, Kühlschrank, Herd mit Ceranfeld, Mikrowelle, etc.) mit einem Gesamtpreis von EUR 15'057.53 verrechnet. Es werden in der Rechnung keine Beleuchtung, keine Glasrückwand und kein Rahmeneinsatz für die Abfalleimer angeführt. Die LED-Spots werden im Angebot der Firma ***** angeführt (Beleuchtung). In der Rechnung Nr. 180139 des Klägers wird keine Beleuchtung verrechnet (Beilage H). Eine Glasrückwand wird weder im Angebot der Firma ***** , noch in der Rechnung Nr. 180139 des Klägers angeführt (Beilage H). Der Dunstabzug funktioniert nicht, es kann aber nicht festgestellt werden, warum. Es liegt kein Mangel betreffend die Montagehöhe des Dunstabzuges vor (ON 74). Der Rahmeneinsatz für die Abfallkübel wird weder im Angebot der Firma ***** , noch in der Rechnung Nr. 180139 des Klägers angeführt (Beilage

H). Ob bei der Küche Ablagen fehlen, kann nicht mehr festgestellt werden.

Im Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 wurden unter Position 2, Wohnung, erstes Obergeschoss, grundsätzlich keine Elektroarbeiten (Multi-Media) angeboten und in den vorliegenden Rechnungen auch keine Multi-Media-Kabel oder -Schaltermaterial verrechnet.

2.26 Die Aussengriffe sind nicht bei allen Fenster-Anbietern in der Standardausführung inbegriffen und liegt auch kein detailliertes Angebot vor. Die Aussengriffe bei den Balkontüren wurden nicht angeboten und auch nicht montiert.

In den vorliegenden Richtpreisangeboten Nr. 170141 vom 19.10.2017 und Nr. 180108 vom 23.05.2018 sind keine Abdichtungsarbeiten enthalten und in den Rechnungen wurden mit Ausnahme bei der Garage auch keine Abdichtungsarbeiten verrechnet. Im Richtpreisangebot Nr. 170141 vom 19.10.2017 wurden unter Position 2, Wohnung, erstes Obergeschoss, grundsätzlich keine „Elektroarbeiten“ angeboten. In den vorliegenden Rechnungen wurden keine Elektroarbeiten verrechnet.

Der Laminatboden wurde schwimmend verlegt, was bedeutet, dass die einzelnen Paneele des Laminatbodens zwar miteinander, nicht aber fest mit dem Untergrund verbunden sind. Der Bodenbelag schwimmt also quasi auf dem Untergrund. Es konnte diesbezüglich kein Mangel festgestellt werden.

2.27 Im Richtpreisangebot Nr. 170141 ist unter Position 2, Wohnung erstes Obergeschoss, folgende Leistung angeführt: Schliessen der Stiegenhaus-Öffnung Erdgeschoss, erstes Obergeschoss, mit Stahlleichtbauweise jedoch EI 30 Brandschutz, Grösse ca. 12 m² inkl. Errichtung Brandschutzwand, Korridor, erstes Obergeschoss inkl. Verspachteln des Mauerwerks und Malerarbeiten. Es kann

nicht festgestellt werden, ob die Verputzarbeiten im Abstellraum und im Treppenhaus fachgerecht durchgeführt wurden.

Auch kann nicht mehr festgestellt werden, ob der Unterlagsboden im Treppenhaus fachgerecht ausgeführt wurde.

Die Aussenstiege wurde montiert, aber fehlt das notwendige Fundament zur sach- und fachgerechten Auflage der Stahlstiege, wobei dieses Fundament aber auch nicht angeboten und nicht verrechnet wurde. Die Herstellung des notwendigen Fundaments hätte durch die Bauleitung (Beklagte) vor der Montage der Aussenstiege in Auftrag gegeben werden müssen.

Beim Übergang zwischen der Aussenstiege und dem Hauseingang fehlt das Abdeckblech (Spenglerarbeiten). Bei der Abrechnung der Spenglerarbeiten werden die „Schwellbleche Türen/Fassade“ angeführt und sind noch durch den Kläger auszuführen, vorab ist aber zwingend die Abdichtung durch die Beklagte unter dem Schwellenblech sach- und fachgerecht auszuführen.

Die Eingangstüre schliesst nicht einwandfrei und die Ursache liegt im nicht sach- und fachgerechten Einbau des Türrahmens. Der Türstock wurde oben schräg eingebaut und eine Behebung ist nur durch den kompletten Ausbau, Neuanfertigen des Türrahmens und Neueinbau der Tür möglich, wobei sich die Kosten der Behebung auf ca. EUR 3'000.00 belaufen würden.

Im ersten Obergeschoss wurden einzelne Badfliesen nicht verlegt. In den Richtpreisangeboten Nr. 170141 vom 19.10.2017 und Nr. 180108 vom 23.05.2018 des Klägers sind im ersten Obergeschoss keine Fliesenlegearbeiten angeboten und auch nicht verrechnet worden.

Die Beleuchtung im Treppenhaus wurde vom Kläger in den Richtpreisangeboten Nr. 170141 vom 19.10.2017 und Nr. 180108 vom 23.05.2018 nicht angeboten und auch nicht verrechnet.

Der Kläger hat in den Richtpreisangeboten Nr. 170141 vom 19.10.2017 unter Position 1, Wohnung Erdgeschoss, die „Abbrucharbeiten der Trennwände innen im Erdgeschoss inkl. Materialentsorgung“ und Nr. 180108 vom 23.05.2018 unter Position 1 die „Abbrucharbeiten und Entsorgung des alten Dachstuhls“ angeboten. Die Abbrucharbeiten wurden denn auch durch den Kläger und von Fremdfirmen, die ihm dann die Arbeit verrechneten, durchgeführt.

Der Kläger hat keine Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Der verrechnete Preis für die erbrachten Leistungen ist plausibel und gerechtfertigt.

Die Abdichtung des Balkons im ersten Obergeschoss wurde durch vom Kläger in den Richtpreisangeboten Nr. 170141 vom 19.10.2017 und Nr. 180108 vom 23.05.2018 nicht angeboten und auch nicht verrechnet.

Der sach- und fachgerechte Abschluss zwischen der Fassade und dem Balkon kann ohne Bauteilöffnung (Entfernung des Belages) nicht beurteilt werden. Nicht mehr festgestellt werden kann, ob zum Zeitpunkt der Fassadensanierung geklärt war, ob der Balkonbelag erneuert wird oder nicht.

Die Küche im Dachgeschoss wurde im Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 vom Kläger angeboten, aber auf Wunsch der Beklagten dann nicht geliefert und auch nicht verrechnet.

Die Innenstiege wurde vom Kläger mit Richtpreisangebot Nr. 180108 vom 23.05.2018 unter Position 19 angeboten, aber nicht geliefert sowie montiert und damit auch nicht verrechnet. Die Storen bei Fenstern und Balkontüren wurden

vom Kläger in den Richtpreisangeboten Nr. 170141 vom 19.10.2017 und Nr. 180108 vom 23.05.2018 nicht angeboten sowie auch nicht verrechnet.“

5. Das *Erstgericht sprach den geltend gemachten Klagsbetrag zu und erachtete die eingewendete Gegenforderung als nicht zu Recht bestehend*. Es ergebe sich eine zu Recht bestehende Klagsforderung von EUR 194'197.20. Die Beklagte habe nicht unter Beweis stellen können, dass der Kläger vertraglich Verbindlichkeiten verletzt habe, indem er die Leistungen mangelhaft ausgeführt habe.

6. Das *Fürstliche Obergericht* hat der gegen dieses Urteil des Fürstlichen Landgerichts ON 97, erhobenen Berufung keine Folge gegeben. Im Wesentlichen begründete das Fürstliche Obergericht seine Entscheidung wie folgt:

6.1. Der Ansicht der Berufungswerberin, das Vorbringen des Klägers sei unschlüssig, könne nicht gefolgt werden. Es sei auch nicht widersprüchlich oder unbestimmt. Der Kläger habe vorgebracht, dass er für die Beklagte Bauleistungen erbracht und diese in Rechnung gestellt habe, trotz Fälligkeit seien diese nicht bezahlt worden. Im Hinblick auf Seitens der Beklagten vorgebrachte Unschlüssigkeit habe der Kläger im vorbereitenden Schriftsatz ON 7 vorgebracht, die Leistungen mängelfrei erbracht zu haben. Teilrechnungen seien bezahlt worden, die noch offenen Rechnungsbeträge seien aufgezählt und darauf verwiesen worden, dass der

offene Werklohn angemessen sei und die Arbeiten von ihm sach- und fachgerecht ausgeführt worden seien.

Zu den behaupteten Mängeln habe der Kläger im Detail Stellung genommen. Sämtliche erbrachte Leistungen seien von ihm dargestellt und eine Konkretisierung der bereits vorgelegten Rechnungen vorgenommen worden.

Schliesslich habe der Kläger im zweiten Rechtsgang im Hinblick auf die erhobenen Einwände das Klagebegehren konkretisiert und das Klagebegehren um EUR 7'585.34 auf EUR 194'197.20 samt Zinsen ausgedehnt.

Das Klagebegehren ergebe sich aus den unstrittigen Rechnungspositionen, den strittigen Rechnungspositionen (laut klägerischen Behauptungen) und den vom Sachverständigen errechneten und vom Kläger akzeptierten Abzügen. Rechtlich müsse der Kläger seinen Anspruch nicht qualifizieren, es genüge, dass er seinen aus irgendeinem Rechtsgrund ableitbaren Anspruch durch das Vorbringen von Tatsachen umschreibe. Es erschliesse sich aus dem Vorbringen zweifelsfrei, dass der Kläger aus einem Werkvertrag das Entgelt von der Beklagten forderte.

Der Behauptung der Beklagten in der Berufung, der Kläger habe sein Begehren „pauschal“ ausgedehnt, könne nicht gefolgt werden, nachdem vom Kläger dargestellt worden sei, welches Entgelt – seiner Meinung nach – ihm aufgrund der erbrachten Leistungen sowie des tatsächlichen Materialverbrauchs zustehe. Die Zusammensetzung und Berechnung der Höhe des Klagsbetrages sei von ihm ausreichend konkret dargestellt, sodass dem Einwand der Unschlüssigkeit und

Unbestimmtheit aber auch der Widersprüchlichkeit keine Berechtigung zukomme.

6.2. Der Beweisrüge der Beklagten gab das Berufungsgericht keine Folge.

7. Gegen dieses Urteil des Fürstlichen Obergerichts richtet sich die rechtzeitig überreichte *Revision der beklagten Partei* aus dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Beantragt wird, das bekämpfte Urteil des Fürstlichen Obergerichts dahin abzuändern, dass die von der klagenden Partei geltend gemachte Forderung nicht zu Recht bestehe, die von der beklagten Partei eingewendete Gegenforderung im Betrag von EUR 20'757.90 zu Recht bestehe und deswegen die Klage des Klägers vollumfänglich und kostenpflichtig abgewiesen werde; in eventu das bekämpfte Urteil aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Die *klagende Partei* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* überreicht, mit der sie beantragt, der Revision der beklagten Partei keine Folge zu geben und die Urteile der ersten und zweiten Instanz zu bestätigen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wird auf die Ausführungen in den Rechtsmittelschriften bei Behandlung der Revision der beklagten Partei, soweit zur Entscheidungsfindung erforderlich, eingehen.

8. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

8.1. Die Beklagte „bestreitet die Darlegungen im bekämpften Berufungsurteil zur Gänze als unrichtig, soweit diese nachfolgend nicht ausdrücklich als korrekt anerkannt werden.“

Diese Revisionserklärung ist nicht gesetzesgemäss, zumal der Inhalt einer Rechtsmittelerklärung nicht ein „Bestreiten“ und „Anerkennen“ von „Darlegungen“ des bekämpften Urteils sein kann, sondern nur die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird (§ 475 Abs 1 Z 2 ZPO = § 506 Z 2 öZPO). Indes schadet dies der Zulässigkeit der Revision angesichts eines bestimmten Rechtsmittelantrags nicht (*Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² [1990] Rz 1699).

8.2. Die Beklagte macht aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend, dass das Berufungsurteil in einem wesentlichen Punkt verfehlt sei, weil die bereits im Berufungsverfahren erhobene Rechtsrüge im Zusammenhang mit der Schlüssigkeit des Begehrens des Klägers nicht dem Gesetz entsprechend erledigt habe. Ohne Aufschlüsselung eines Pauschalbetrags könne der Umfang der Rechtskraft im Fall einer Teilabweisung nicht bestimmt werden. Zusammenfassend sei der Klagsbetrag unschlüssig, weil

ausgehend vom Klagsvorbringen und der Klagsausdehnung am 12.10.2022 jeweils in einem Pauschalbetrag nicht nachvollziehbar sei, um welchen konkreten Betrag der Kläger seine jeweiligen Teilforderungen ausdehnt.

8.3. Hiezu ist vorzuschicken: Schlüssigkeit der Klage ist eine materielle Bedingung ihrer Begründetheit. Lässt sich der behauptete Sachverhalt unter den Tatbestand eines Rechtssatzes subsumieren und entspricht die Rechtsfolge dieses Rechtssatzes dem Klagebegehren, so ist die Klage schlüssig. Lässt sich dagegen das Klagebegehren nicht auf diese Weise aus dem Klagegrund ableiten, weil es keine entsprechende Anspruchsgrundlage im Gesetz gibt, so ist die Klage un schlüssig und muss mit Urteil abgewiesen werden (Unschlüssigkeitsurteil; vgl. öOGH 1 Ob 60/16d; 8 Ob 672/89 ua). Bei der Frage der Schlüssigkeit der Klage geht es um den Sachvortrag des Klägers, der den Tatbestand eines Rechtssatzes verwirklichen muss, aus dem sich die mit der Klage (Klagebegehren) begehrte Rechtsfolge ergibt.

8.4. Die Bestimmtheit des Klagebegehrens (§ 232 Abs 1 ZPO = § 226 Abs 1 öZPO) wird bei Zahlungsbegehren durch die bestimmte – ziffernmässige – Angabe des geforderten Geldbetrages erfüllt.

8.5. Es besteht zunächst kein Zweifel daran, dass im Hinblick auf den zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff (vgl. nur OGH 07 ÖR.2006.5 LES 2008, 354/1; *Geroldinger in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III/1³ Vor § 226 ZPO Rz 45) der Kläger den Rechtsgrund seiner Ansprüche hinlänglich klar behauptet hat, zumal ausführlich dargestellt wurde, dass

Werklöhne aus erbrachten Bauleistungen seitens der Beklagten geschuldet werden. Das räumt auch die Revision ein (Revision Pkt 1.1 S 3). Dazu wurden im Einzelnen Rechnungen angeführt, aus denen sich bestimmte Eurobeträge ergeben. Diese Rechnungen stellen die jeweiligen Teilbeträge des Klagebegehrens dar. Eine Unschlüssigkeit ergibt sich daher aus diesem Teil des Streitgegenstands nicht.

8.6. Der Kläger verweist hinsichtlich der behaupteten Unschlüssigkeit in seiner Revisionsbeantwortung darauf, dass er mit dem Schriftsatz vom 04.09.2019 im Einzelnen die erfolgten Teilzahlungen der Beklagten aufgezählt habe, woraus sich ergebe, welche Rechnungsbeträge noch offen sind. In der Streitverhandlung vom 14.01.2020 habe zwischen den Streitteilen Einvernehmen hinsichtlich bestimmter Positionen dahingehend erzielt werden können, dass diese als unstrittig zu gelten haben. Im Folgenden sei es zum Schriftsatz des Klägers vom 06.08.2020 mit einem ausführlichen Vorbringen hinsichtlich der noch strittigen Einzelpositionen gekommen. Teilweise seien geringere Beträge in Rechnung gestellt als nach den Behauptungen des Klägers ihm eigentlich zustünden. Eine Ausdehnung des Klagebegehrens sei vorbehalten worden, wobei bei der folgenden Streitverhandlung diese Ausdehnung des Klagebegehrens mit einem Betrag von EUR 7'585.34 vorgenommen wurde.

8.7. Im Hinblick auf das Revisionsvorbringen der Beklagten, das nach weitwendigen Ausführungen zusammenfassend darin besteht, dass die von der Beklagten

als „pauschal“ bezeichnete Ausdehnung des Klagebegehrens um einen Betrag von „pauschal“ EUR 7‘585.34 „nicht schlüssig nachvollziehbar“ sei (Revision S 6 f), ist hier auf die Abrechnung des Werklohns in der Tagsatzung vom 12.10.2022 und die folgende Klagsausdehnung einzugehen.

8.7.1. Zunächst: Der Kläger hat die Klagsforderung und die klagsgegenständlichen Rechnungen im Einzelnen in der Tagsatzung vom 12.10.2022, ON 91, 18 ff aufgrund des Gutachtens und nach dessen Erörterung mit dem SV ***** nachvollziehbar aufgeschlüsselt. Dabei nahm der Kläger Bezug auf die einzelnen Rechnungen samt Bezeichnung der jeweiligen Blg Nr, hob die unstrittigen (Blg ./H und ./I) und die unstrittigen Positionen in Rechnung Blg ./M und ./N hervor und gelangte zu einer Summe der unstrittigen Rechnungspositionen. Hinsichtlich der strittigen Positionen laut Schriftsatz vom 06.02.2020 hat der Kläger in dieser Tagsatzung auf das Gutachten des SV ***** ON 74 verwiesen. Die Schlüssigkeit dieses Schriftsatzes bestreitet die Revision nicht, sondern führt aus, dass der SV jene Beträge festgestellt hat, die sich aus diesem Schriftsatz „nachvollziehen lassen und jenem Betrag entsprechen, den der Kläger vermeint, tatsächlich verrechnen zu können“. Die Revisionswerberin hat damit also bis dahin deutlich die Schlüssigkeit des Vorbringens des Klägers eingeräumt (Revision 5).

Aus dem SV-Gutachten ***** (S 41) ergibt sich – zuordenbar zu den einzelnen Rechnungen – der dem Kläger zustehende Rechnungsbetrag von EUR 140‘931.00, was der Kläger in der Tagsatzung vom 12.10.2022 auch vorgebracht

hat (ON 91, 19). Hievon wurden vom Kläger – wiederum bezogen auf die einzelnen Rechnungen samt verbaler Konkretisierung der Mängel (ON 91, 19 f) – einzelne Beträge abgezogen, die der Kläger als Abzugsposten akzeptiert. Hieraus ergibt sich ein dem Kläger noch zustehender Betrag aus den strittigen Leistungen laut Blg ./T bis Blg./AA von brutto EUR 129'426.43.

8.7.2. Der Kläger konnte die Substantiierung der Klage auch durch konkretisierte Hinweise auf das SV-Gutachten vornehmen, zumal Beilagen, also auch SV-Gutachten als Bestandteil des Vorbringens qualifiziert werden können, wenn dies aus dem Vorbringen klar hervorgeht (OGH 3 Ob 244/13y; RIS-Justiz RS0037420 [T5]). Auch dem Erfordernis der Bestimmtheit wird dadurch Rechnung getragen, dass durch Hinweis auf Urkunden der Inhalt des Begehrens näher umschrieben wird (MietSlg 35.762). Im Gutachten des SV ***** wird auf Beilagen Nr und Rechnungsnummern samt Einzelbeträgen verwiesen (vgl etwa ON 74, 15 ff). An der Schlüssigkeit des Vorbringens des Klägers ist daher nicht zu zweifeln. Im übrigen teilt der Fürstliche Oberste Gerichtshof die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts zur Schlüssigkeit allgemein und im speziellen zu dieser Klage (§§ 469a, 482 ZPO).

8.7.3. Nach dieser Darstellung der Klagsforderung in der Streitverhandlung vom 12.10.2022 hat der Kläger das Klagebegehren um die Differenz zum bis dahin geltend gemachten Zahlungsbegehren, sohin um EUR 7'585.34 ausgedehnt. Die Revision führt nun aus, dass dieser

Ausdehnungsbetrag den Teilansprüchen nicht zuordenbar sei.

8.7.4. Diese Klagsausdehnung war eine Klagsänderung. Der BV hat sich gegen die Klagsänderung nicht ausgesprochen, sondern „bestritten“ und damit konkludent sein Einverständnis mit der Klagsänderung erklärt (insofern war die beschlussmässige „Bewilligung“ der Klagsausdehnung nicht erforderlich: § 243 Abs 2 ZPO = § 235 Abs 2 öZPO). Der ausgedehnte Klagsbetrag wurde damit Streit- und Verfahrensgegenstand. Mit der Bestreitung des geänderten Vorbringens hat die Beklagte darüber in der Sache verhandelt und damit das zeitlich abgegrenzte Widerspruchsrecht verwirkt (öOGH 8 Ob 69/86 [8 Ob 70/86] ua).

8.7.5. Aufgrund der Klagsausdehnung und der Zustimmung der Beklagten zu dieser Klagsänderung war nun der von der Beklagten in der Revision als nicht zuordenbar qualifizierte Ausdehnungsbetrag allerdings Streit- und Verfahrensgegenstand. Die Beklagte hat die angebliche Unschlüssigkeit des (ihrer Ansicht nach fehlenden) Vorbringens zum Ausdehnungsbetrag nach der Klagsausdehnung nicht geltend gemacht. Eine diesbezügliche Rechtsmittelausführung in der Berufung ist als unzulässige Neuerung nicht relevant, zumal in der Tagsatzung vom 12.10.2022 die Möglichkeit zu diesem Vorbringen und dessen Konkretisierung bestanden hat. Es gilt der Grundsatz, dass den Parteien ein Rechtsmittel gegen einen Gerichtsfehler, nicht aber zur Sanierung eigener Fehler zur Verfügung steht. Überdies wäre die Einräumung einer Neuerungserlaubnis zugunsten jener

Partei, die in erster Instanz entgegen ihrer prozessualen Diligenzpflicht nicht vollständig vorbringt, eine mit dem Grundsatz des *fair trial* nicht zu vereinbarende "Belohnung" der Verletzung der prozessualen Vollständigkeitspflicht (§ 178 ZPO) und damit dem Prozessgegner gegenüber nicht zu rechtfertigen (OGH 01 CG.2013.421 LES 2016, 181/1 ua).

9. Die Beklagte bringt in ihrer Revision weiters vor, der Kläger habe in der Streitverhandlung vom 12.10.2022 die geltend gemachte Gegenforderung in Höhe von EUR 20'757.90 als zu Recht bestehend anerkannt.

9.1. Wenn die Beklagte mit dem Anerkenntnis einer Gegenforderung über EUR 20'757.90 das Vorbringen des Klägers in der Streitverhandlung vom 12.10.2022, ON 91, meint, so handelt es sich hier nicht um ein Anerkenntnis einer Gegenforderung, also eines Sachantrags des Beklagten (§ 411 Abs 1 ZPO): Vielmehr hat die klagende Partei ihre Abrechnung auf der Ebene ihres eigenen Tatsachenvorbringens dahingehend konkretisiert, dass (aufgrund des SV-Gutachtens ON 74) mehrere Beträge als gerechtfertigter Abzug von der Klagsforderung akzeptiert werden, was nichts mit einer Gegenforderung, geschweige denn mit einem Anerkenntnis einer Gegenforderung zu tun hat. Auch im Folgenden seines Vorbringens (ON 91, 20) sagt der Kläger ausdrücklich, dass unter Berücksichtigung der „angeführten von der klagenden Partei akzeptierten Abzüge“ sich hinsichtlich der strittigen Leistungen (Blg./T bis Blg./AA) ein noch zustehender Nettobetrag von brutto EUR 129'426.43 ergibt. In der Folge wird die oben erwähnte Abrechnung vorgenommen, aus der sich für die

klagende Partei der Betrag von EUR 7'585.34 ergibt, um den der Kläger in dieser Streitverhandlung das Klagebegehren ausgedehnt hat.

9.2. Insofern ist, nachdem es sich nicht um ein „Anerkenntnis“ einer Gegenforderung handelt, auch der Rechtsmittelantrag der beklagten Partei zu Punkt 1., der eine Feststellung der Gegenforderung in der angeblich anerkannten Höhe begehrt, (teilweise) verfehlt. Die beklagte Partei unterscheidet hier offensichtlich nicht zwischen der - einen prozessualen Sachantrag darstellenden - Kompensandoforderung einerseits und der Konkretisierung bzw Einschränkung und Abrechnung der Klagsforderung.

9.3. Soweit in der Revision gerügt wird, dass das Berufungsgericht bei der Korrektur des Urteilsspruches gehalten gewesen wäre, die Gegenforderung der Beklagten im „anerkannten Umfang“ als zu Recht bestehend festzustellen, geht diese Rüge daher ins Leere.

9.4. Gegen die vom Berufungsgericht zutreffend vorgenommene dreigliedrige Fassung des Urteilsspruchs wendet sich die Beklagte zu Recht nicht.

10. Der Revision bleibt daher ein Erfolg versagt.

11. Infolge ihres Abwehrerfolges sind der klagenden Partei die tarifmässig verzeichneten Kosten für das Revisionsverfahren (CHF 4'326.00) zuzusprechen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. März 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Schlüssigkeit Klagsvorbringen; Klageänderung;
Neuerungsverbot; prozessuale Diligenzpflicht;
Kompensandoforderung; zweigliedriger
Streitgegenstandsbegriff; Vollständigkeitspflicht; Inhalt
der Revisionserklärung.

RECHTSSATZ:

§ 232 Abs 1 ZPO: Beilagen, also auch SV-Gutachten, können als Bestandteil des Vorbringens qualifiziert werden, wenn dies aus dem Vorbringen klar hervorgeht.

§ 243 Abs 2 ZPO: Mit der Bestreitung des geänderten Klagsvorbringens hat die beklagte Partei darüber verhandelt und damit ihr zeitlich abgegrenztes Widerspruchsrecht verwirkt. Eine Entscheidung über die Klageänderung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 432 Abs 2 ZPO: Die Einräumung einer Neuerungsurlaubnis zugunsten jener Partei, die in erster Instanz entgegen ihrer prozessualen Diligenzpflicht nicht vollständig vorbringt, wäre eine mit dem Grundsatz des *fair trial* nicht zu vereinbarende "Belohnung" der Verletzung der prozessualen Vollständigkeitspflicht (§ 178 ZPO) und damit dem Prozessgegner gegenüber nicht zu rechtfertigen.

§ 475 Abs 1 Z 2 ZPO: Der Inhalt einer Rechtsmittelerklärung kann nicht ein „Bestreiten“ und

„Anerkennen“ von „Darlegungen“ des bekämpften Urteils sein, sondern nur die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird.
